



**Satzung der Stadt Bad Bramstedt
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das Entwicklungsgebiet „Gewerbegebiet Nord II“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Gebiet zwischen der Kieler Straße im Westen und dem Bebauungsplangebiet Nr. 51 „Gewerbegebiet Nord“ im Osten sowie dem Bebauungsplangebiet Nr. 33 „Am Hasselt“ im Süden und der Trasse der neuen Ortsumgehungsstraße im Norden.

Der Geltungsbereich ist in dem der Satzung anliegenden Übersichtslageplan Maßstab 1:10.000 durch eine unterbrochen schwarz dargestellte Linie zeichnerisch abgegrenzt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

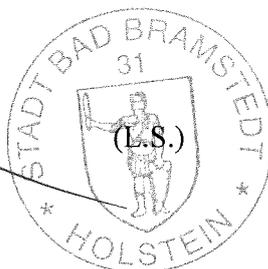
In dem unter § 1 bezeichneten Gebiet beabsichtigt die Stadt Bad Bramstedt die Aufstellung einer Bebauungsplanung zur Ausweisung eines fernstraßennahen Gewerbegebietes. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt stellt hier bereits gewerbliche Baufläche dar. Zur Sicherung der Planungsziele und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich steht ihr gemäß § 25 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 12.04.2012

Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Homepage der
Stadt Bad Bramstedt am 23.04.2012.
In Kraft getreten am 24.04.2012

Im Auftrag

Erich Dorow
Stadtamtmann

